

Hausordnung

der Max-Reger-Congress & Event GmbH
für die Veranstaltungsstätte Max-Reger-Halle



Die Hausordnung gilt für **alle Personen**, die die Versammlungsstätte und deren Gelände **betreten** und sich **dort aufhalten**, und bestimmt die **Rechte und Pflichten** von Besuchern während ihres Aufenthalts. Das Hausrecht üben die Max-Reger-Congress & Event GmbH als Betreiber der Versammlungsstätte und der jeweilige Veranstalter aus. Die Durchsetzung des Hausrechts erfolgt durch Mitarbeiter der Max-Reger-Congress & Event GmbH, des Veranstalters bzw. durch den hierzu beauftragten Ordnungsdienst.

Alle **Einrichtungen** der Versammlungsstätte sind **pfleglich** und **schonend** zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte und auf deren Gelände hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. In der gesamten Versammlungsstätte besteht **Rauchverbot**. Die Nutzung von E-Zigaretten ist nicht gestattet.

Bei **Störungen** oder in **Notfällen** kann die Schließung von Räumen, Gebäudeteilen und Freiflächen sowie deren Räumung angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf deren Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich Folge zu leisten und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Die Max-Reger-Congress & Event GmbH und der jeweilige Veranstalter sind berechtigt, den Zutritt zur Versammlungsstätte für Besucher und sonstige Dritte einschränkend zu regeln, insbesondere den Zutritt nur gegen Vorlage eines **Eintrittsausweises bzw. einer Eintrittskarte** zu gestatten und die Einhaltung der Zutrittsbedingungen zu kontrollieren. Mitarbeiter des Betreibers und der von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienst sind berechtigt, Eintrittskarten- und Ausweiskontrollen durchzuführen. Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben.

Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Sitzplatz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Aus gegebenen Gründen können auch andere Sitzplätze **zugewiesen** werden. Der Zugang zum Veranstaltungssaal **nach** Beginn einer Veranstaltung bis zur Pause verwehrt werden. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Die **Mitnahme von Speisen und Getränken**, Geschirr, Besteck, Gläser und Flaschen **in** die Veranstaltungsräume ist **nicht** gestattet.

Aus **Sicherheitsgründen** sind Mäntel, große Jacken, Schirme und große Taschen oder Rucksäcke an der **Garderobe abzugeben**. Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren **Inhalt kontrolliert** werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch den Einlass-/ oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend, kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in den Veranstaltungsbereich untersagt werden.

Der **Zutritt** in die Versammlungsstätte **kann verwehrt** werden, wenn **gegen die Hausordnung** und die **Anweisungen** der Mitarbeiter der Max-Reger Congress & Event GmbH, des Veranstalters und des von ihm beauftragten Einlass- und Ordnungsdienstes **verstoßen** wird.

Hausordnung

der Max-Reger-Congress & Event GmbH
für die Veranstaltungstätte Max-Reger-Halle



Personen, die erkennbar unter **Alkohol-** oder **Drogeneinfluss** stehen, können von der Veranstaltung **ausgeschlossen** werden und haben nach Aufforderung die Versammlungsstätte zu verlassen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

Jegliches Verhalten, das geeignet ist, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu **stören** oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des Betreibers oder des Veranstalters verstößt, **ist zu unterlassen, insbesondere:**

- jede nicht zugelassene gewerbliche Tätigkeit auf dem Veranstaltungsgelände (insbesondere das Anbieten von Gegenständen und Leistungen aller Art – entgeltlich oder unentgeltlich);
- das nicht genehmigte Verteilen oder Aushängen von Flugblättern, Werbeschriften, Plakaten, Zeitschriften usw. sowie das Anbringen von Aufklebern aller Art;
- das Mitnehmen von Tieren; Ausnahmen: Führungshunde für Behinderte, Blindenhunde;
- die Verunreinigung der Hallenbereiche oder des Freigeländes sowie jegliches Verhalten, das geeignet ist, die Umwelt zu belasten oder zu gefährden;
- nicht genehmigte Versammlungen und Aufzüge aller Art;

Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können.
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Haarspray
- Glas und andere Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln, pyrotechnische Gegenstände
- Mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Getränke in Glasflaschen, alkoholfreie Getränke über 0,5 l und alle alkoholischen Getränke sowie Speisen (soweit sie nicht in der Max-Reger-Halle erworben wurden)
- Rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung

Recht am eigenen Bild: Werden durch Mitarbeiter der Versammlungsstätte, durch den Veranstalter oder beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden.

Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken verwendet werden.

Hausordnung

der Max-Reger-Congress & Event GmbH
für die Veranstaltungsstätte Max-Reger-Halle



Lautstärke bei Musikveranstaltungen: Der Veranstalter ist verpflichtet, die Besucher darauf hinzuweisen, dass bei speziellen Musikveranstaltungen im Publikumsbereich Schallpegel erreicht werden können, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen. Der Veranstalter (nicht der Betreiber) weist bei solchen Veranstaltungen auf entsprechende Risiken im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hin und stellt den Besuchern auf Verlangen Gehörschutzstöpsel zur Verfügung. Es gelten die Vorschriften laut TA Lärm (Schutz der Nachbarschaft), BGV B3 (Schutz der Beschäftigten), DIN 15905 Teil 5 (Schutz des Publikums).

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen in den Versammlungsstätte. Für die Aufhebung des Hausverbots bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.

Es gilt die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der aktuellen Fassung:

FFP2-Maskenpflicht: Das Betreten und der Aufenthalt in der Max-Reger-Halle ist für **alle** Besucher und Teilnehmer in geschlossenen Räumen nur mit **FFP2-Maske** erlaubt.

Der Einlass zu Veranstaltungen ist nur nach einer **Zugangskontrolle samt Identitätsfeststellung** gemäß Vorgaben für 3G, 2G, 2Gplus der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Festlegung möglich.

Dies gilt auch für **Besucher von Sitzungen des Stadtrats und deren Ausschüsse**. Hier gilt gemäß aktueller Hausordnung nicht die Ausnahmeregelung vom Anwendungsbereich des §2 und 4 der 15. BayIfSMV.

Weiden, 01. Januar 2022